

Merkblatt Feuerwehrzufahrten zu Gebäuden

Brandschutz

Dezember 2010

1. Rechtsgrundlagen

Dieses Merkblatt stützt sich auf:

- das Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz) vom 23. Oktober 2008 (Art. 3, Brandschutzvorschriften) und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz vom 2. Dezember 2008 (Art. 2, baulicher Brandschutz, kantonaler/kommunaler Zuständigkeitsbereich; Art. 23, Pflichten und Rechte Dritter),
- die gemäss Feuerwehrgesetz vom 23. Oktober 2008 als kantonale Brandschutzvorschriften verbindlich erklärten Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF),

2. Zweck

Zur Verbesserung der Wohnqualität werden verschiedene Massnahmen zur Verkehrsberuhigung sowie zur Erzielung einer bewohnerfreundlichen Umgebungsgestaltung ergriffen. Diese können der Feuerwehr aber auch den Rettungsdiensten (Ambulanz) erhebliche Schwierigkeiten im Einsatz bringen. Das Erstellen von nicht mit schweren Fahrzeugen befahrbaren Auto-Einstellhallen und das Anbringen von Pfosten, Schranken, Inseln, Bepflanzungen, Parkflächen etc. verunmöglicht vielfach eine ungehinderte Zufahrt mit Feuerwehrfahrzeugen.

Nach Artikel 58 der Brandschutznorm der „Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen“ (VKF) müssen Bauten und Anlagen **für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit ungehindert zugänglich sein**. Dieser Artikel ist zielorientiert formuliert und lässt einen gewissen Spielraum offen.

Nachfolgend wird in Anlehnung an DIN 14090 (Ausgabe: 2003-05, Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) konkretisiert, wie dieser Grundsatz der Brandschutznorm in der Einwohnergemeinde Sarnen durch die Planer, die Feuerwehr und die Vollzugsorgane des Brandschutzes (Brandschutzbehörde) anzuwenden ist.

3. Begriffe

Feuerwehruzufahrten sind befestigte Flächen, die mit den öffentlichen Verkehrsflächen in direkter Verbindung stehen und zum Erreichen der Feuerwehr-Stellflächen dienen.

Feuerwehr-Stellflächen sind direkt oder über Feuerwehruzufahrten erreichbare befestigte Flächen, die dem Aufstellen von Einsatzfahrzeugen, der Bereitstellung von Gerätschaften sowie dem Rettungs- und Löscheinsatz dienen.

4. Planen der Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit für Feuerwehr und Rettungsdienste ist durch den zuständigen Planer im Rahmen einer Quartierplanung (Art. 18 und 20 Baugesetz), eines Strassenprojekts (Art. 13 Strassenreglement) sowie bei der Ausarbeitung von Baueingabeplänen zu berücksichtigen. Dabei empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Entwurf der erforderlichen Massnahmen gemäss nachstehenden Vorgaben in einem Übersichtsplan;
2. **Abklären der objekt- und standort-spezifischen Randbedingungen und Anforderungen in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommando Sarnen und mit der kommunalen Brandschutzbehörde** (Bauamt der Einwohnergemeinde Sarnen);
3. Darstellen der Feuerwehruzufahrten, Stellflächen und der Gebäudezugänge im Situationsplan und/oder Umgebungsplan als Bestandteil des Quartierplan- bzw. Baugesuch-Dossiers.

5. Erfordernis für Feuerwehruzufahrten und -stellflächen

Feuerwehruzufahrten und -stellflächen sind erforderlich, wenn

- die Distanz zwischen öffentlichem Verkehrsweg und Gebäudezugängen (Treppenhäuser) mehr als 40 Meter beträgt;
- die Einstieghöhe für die Feuerwehr (oberste Fensterbrüstung) mehr als 10 Meter über dem massgeblichen Terrain liegt;

- Grösse und Nutzungsart den Einsatz schwerer Lösch- und Rettungsfahrzeuge am Gebäude erfordert (z.B. bei Hotels, Heimen, Spital, Bauten mit grosser Personenbelegung oder ausgedehnten Industrie- und Gewerbebauten);
- sie als Auflage in der bau- oder feuerpolizeilichen Bewilligung vorgeschrieben wurden.

Die nachstehenden Vorgaben sind auf Fahrzeuge der Feuerwehr Sarnen insbesondere auf das Hubrettungsfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 22 Tonnen ausgerichtet.

6. Mindestanforderungen an Feuerwehruzufahrten

Tragfähigkeit

Bodenbefestigungen (Kofferrung, Belag, Rasensteine) und Deckennutzlasten von Unter-niveaubauten (Tiefgaragen) sind im Bereich der Feuerwehruzufahrten und Stellflächen für Fahrzeuge von **16 t bis 22 t** Gesamtgewicht gemäss SIA 261 zu dimensionieren.

Geometrie

Feuerwehruzufahrten müssen im Bereich der Geraden in der Regel eine Breite von 3.50 m aufweisen (mind. 3.00 m); im Kurvenbereich sind sie bei einem Aussenradius von 10.50 m bis 12.00 m auf eine Breite von 5.00 m auszuweiten oder es sind normengemässe (VSS) Schleppkurven auszubilden. Der Aussenradius von Kurven darf in der Regel 10.50 m nicht unterschreiten. Nicht durchgängige Zufahrten (Sackgassen nach Art. 20, Strassenreglement) mit einer Länge über 100 m sind mit einem Wendeplatz nach VSS (für mind. 8 m - Lastwagen) zu versehen. Durchfahrten müssen eine lichte Höhe von 4.20 m aufweisen. Steigungen und Gefälle dürfen in der Regel 10 % nicht überschreiten (in schwierigem Gelände 12 %). Gefällswechsel sind mit min. 15 m Radius auszurunden.

Geradlinig geführte Zufahrten ausserhalb von Kurven oder Übergangsbereichen dürfen als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen je eine Breite von 1.10 m bei einem lichten Abstand von 0.80 m aufweisen.

Stufen oder Schwellen dürfen nicht höher als 8 cm sein. Folgen von mehreren Stufen innerhalb von 10 m sind nicht zulässig.

7. Mindestanforderungen an Feuerwehr-Stellflächen

Die Anordnung von Stellflächen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, den zu schützenden Objekten und den für den Einsatz notwendigen Mitteln. Sie erfordert in der Regel eine Absprache mit dem Feuerwehrkommando Sarnen. Als allgemeine Vorgaben gelten:

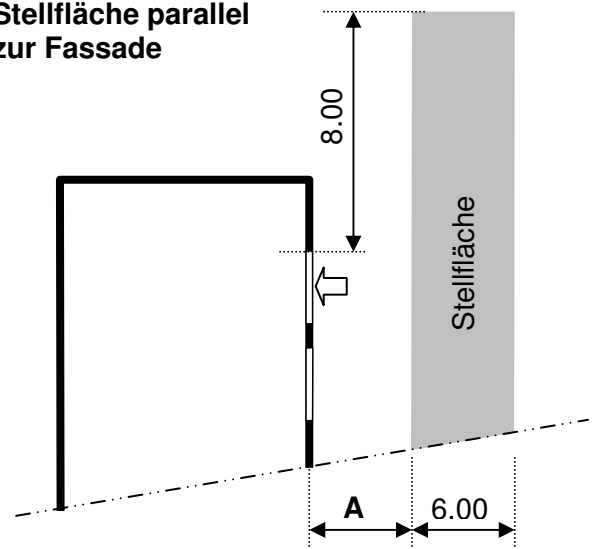
- Die Mindest-Anforderungen an Feuerwehzufahrten gemäss Ziffer 6 gelten sinngemäss auch für Stellflächen.
- Stellflächen sind möglichst horizontal auszuführen; sie dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein. Sie müssen einem Auflagedruck (Bodenpressung) von 800 kN/m² standhalten. Als Mindestabmessungen gelten 6.00 m in der Breite und 11.00 m in der Länge.
- Stellflächen sind gemäss Bild 1 und 2 so anzuordnen, dass mindestens auf einer Gebäude-Längsseite alle als Rettungsweg für Menschen dienenden Öffnungen mit dem Hubrettungsfahrzeug hindernisfrei erreichbar sind. Der Abstand der Aufstellfläche zur Gebäudefassade richtet sich nach der Art des Gerätes und der Rettungshöhe.

8. Freihalten der Zufahrten und Stellflächen

Feuerwehzufahrten und -stellflächen sind mit amtlichem Verbot (Signal «Parkieren verboten», Signal-Nr. 2.50 SSV mit der Zusatztafel «ausgenommen Feuerwehr») zu kennzeichnen und durch betriebliche Massnahmen stets frei zu halten. Feuerwehzufahrten und Stellflächen über Unterniveaubauten mit Tragfähigkeitsbeschränkungen sind bei der Kennzeichnung zu berücksichtigen (Signal-Nr. 2.16 SSV mit „Höchstgewicht 22 t“).

Werden zum Verhindern unbefugten Parkierens Sperrpfosten oder Sperrbalken angebracht, sind diese mit Schliesszylindern **nach Vorgabe des Feuerwehrkommandos Sarnen** (z.B. Kaba 5000, Vierkantverschlüsse) auszurüsten.

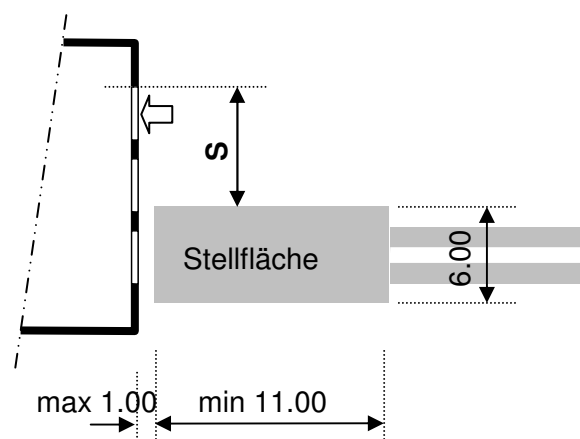
Bild 1
Stellfläche parallel zur Fassade



Breite der Stellfläche: min 6.00 m
Fassadenabstand A:

Brüstungshöhe	A min	A max
8.00 bis 18.00 m	3.00 m	9.00 m
über 18.00 m	3.00 m	6.00 m

Bild 2
Stellfläche senkrecht zur Fassade



Grösse der Stellfläche min 6.00 x 11.00 m
Fassadenabstand: max 1.00 m
Seitlicher Abstand S vom Rand der Stellfläche bis zum entferntesten Rand der Anleiterstelle:

Brüstungshöhe	S max
8.00 bis 18.00 m	9.00 m
über 18.00 m	6.00 m

9. Zugang zu Gebäuden

Gebäude müssen im Brandfall für die Feuerwehr zugänglich sein. Durchgänge durch Gebäude oder Abschrankungen (Umzäunungen) müssen eine lichte Breite von 1.20 m und eine lichte Höhe von 2.20 m (Türen mindestens 0.90 m x 2.00 m) aufweisen.

Bei verschlossenen Durchgängen oder Einfahrten,

in Gebäuden mit Brandmelde- oder Sprinkleranlagen sowie auf Verlangen der Brandschutzbehörde oder des Feuerwehrkommandos Sarnen sind die Zugänge mit einem gesicherten Schlüsseldepot (Feuerwehr-Schlüsselrohr) auszurüsten. Der Einbaustandort ist mit der Feuerwehr Sarnen zu vereinbaren.

Bild 3
Feuerwehrezufahrt und -stellflächen

